



Wealthcap Portfolio 6
GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Siebte Aktualisierung vom 08.08.2023

Wealthcap Portfolio 6 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Siebte Aktualisierung vom 08.08.2023 zum Verkaufsprospekt vom 28.04.2021 in der Fassung der sechsten Aktualisierung vom 01.05.2023

Dieses Dokument ist an potenzielle Investoren der Wealthcap Portfolio 6 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend „Investmentgesellschaft“) nur gemeinsam mit dem Verkaufsprospekt für die Investmentgesellschaft vom 28.04.2021 einschließlich der ersten Aktualisierung vom 30.06.2021, der zweiten Aktualisierung vom 01.11.2021, der dritten Aktualisierung vom 30.05.2022, der vierten Aktualisierung vom 30.06.2022, der fünften Aktualisierung vom 01.01.2023 und der sechsten Aktualisierung vom 01.05.2023 (nachfolgend gemeinsam „Verkaufsprospekt“) auszuhändigen. Für Zeichnungen ab dem 08.08.2023 bildet dieses Dokument einen integralen Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Mit dieser siebten Aktualisierung vom 08.08.2023 gibt die Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“) die folgende Aktualisierung im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt bekannt:

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Verwaltungsgesellschaft maximal den Platzierungsschluss der Investmentgesellschaft nach freiem Ermessen verschieben kann, wird auf den 30.09.2024 (statt bisher 30.09.2023) verschoben. Dies wirkt sich auf die Darstellung im Verkaufsprospekt auf die nachfolgend dargestellten Passagen aus, die wie folgt neu gefasst werden:

Seite 9, Kapitel I, „Das Angebot im Überblick“, Zeile „Platzierungszeitraum“, der zweite Spiegelstrich hat künftig den folgenden Wortlaut:

„Verlängerung bis spätestens 30.09.2024 möglich“

Seite 50, Kapitel IV, „Anteile“, Abschnitt „2. Art und Hauptmerkmale der Anteile“, Unterabschnitt „Stimmrechte“, der erste Absatz hat künftig den folgenden Wortlaut:

„Die Anleger haben das Recht, über alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft Beschlüsse zu fassen, sofern es sich nicht um Geschäftsführungsmaßnahmen im Sinne von § 8 des Gesellschaftsvertrages handelt oder der Gesellschafterbeschluss der gesetzlichen Erfüllung der Pflichten der Komplementärin oder der Verwaltungsgesellschaft entgegensteht. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere die Feststellung der Jahresabschlüsse

für die Geschäftsjahre ab 2023 (im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages über den 31.03.2024 hinaus für die Geschäftsjahre ab 2024), die Wahl des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2024 (bzw. im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages über den 31.03.2024 hinaus ab dem Geschäftsjahr 2025), die Entlastung der Gründungsgesellschafter, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft, die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft sowie sonstige Gegenstände, die von der Verwaltungsgesellschaft den Gesellschaftern zur Abstimmung vorgelegt werden oder für die im Gesellschaftsvertrag bzw. durch zwingendes Gesetzesrecht eine Beschlussfassung vorgesehen ist. Die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 (sowie im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages über den 31.03.2024 hinaus für das Geschäftsjahr 2023) erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Entsprechendes gilt für die Wahl des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 (sowie im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages über den 31.03.2024 hinaus für das Geschäftsjahr 2024). Der Gesellschafterbeschluss, in dem u. a. über die Entlastung der Gründungsgesellschafter jeweils für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 und die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024 entschieden werden soll, ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – bis zum 30.09.2024 anzuberaumen. Im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) des Gesellschaftsvertrages über den 31.03.2024 hinaus ist der Gesellschafterbeschluss, in dem u. a. über die Entlastung der Gründungsgesellschafter jeweils für die Geschäftsjahre 2021, 2022, 2023 und 2024 sowie ggf. über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 entschieden werden soll, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, bis zum 30.09.2025 anzuberaumen.“

Seite 53, Kapitel IV, „Anteile“, Abschnitt „3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe von Anteilen/Einzahlung“, der zweite Satz des zweiten Absatzes hat künftig den folgenden Wortlaut:

„Der Platzierungsschluss kann auf einen späteren Zeitpunkt bis zum 30.09.2024 verschoben werden.“

Seite 106, Kapitel XIII, „Gesellschaftsvertrag“, § 6 „Beitritt“, der erste Absatz hat künftig den folgenden Wortlaut:

„(1) Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Anleger ist grundsätzlich nur bis zum 31.03.2023 („Platzierungsschluss“) möglich. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach freiem Ermessen berechtigt, als Ende des Beitrittszeitraums einen späteren Zeitpunkt bis zum 30.09.2024 festzulegen. In diesen Fällen verschiebt sich der Platzierungsschluss auf den entsprechenden Zeitpunkt. Beitrittserklärungen werden am Tag des Platzierungsschlusses letztmals angenommen.“

Seite 108, Kapitel XIII, „Gesellschaftsvertrag“, § 9 „Gesellschafterbeschlüsse“, die Buchstaben a) und e) des zweiten Absatzes haben künftig den folgenden Wortlaut:

„a) die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre ab 2023, im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums gemäß § 6 (1) über den 31.03.2024 hinaus für die Geschäftsjahre ab 2024,“

„e) die Wahl des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2024, im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums gemäß § 6 (1) über den 31.03.2024 hinaus ab dem Geschäftsjahr 2025,“

Seite 110, Kapitel XIII, „Gesellschaftsvertrag“, § 10 „Schriftliches Umlaufverfahren, Gesellschafterversammlung“, der zweite Absatz hat künftig den folgenden Wortlaut:

„(2) Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres, die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und die Entlastung der Gründungsgesellschafter für das Vorjahr werden – vorbehaltlich der nachfolgenden Sonderregelungen und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – jährlich bis zum 30.09. eines Jahres beschlossen. Mit den Beschlussvorlagen ist den Gesellschaftern der geprüfte Jahresabschluss in Kopie zuzusenden. Abweichend von Ziffer (1) Satz 2 kann die schriftliche Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft zur Stimmabgabe der Gesellschafter im Hinblick auf den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres eine kürzere Frist als vier Wochen vorsehen, sie muss jedoch mindestens zwei Wochen betragen. Die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 (sowie im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums gemäß § 6 (1) über den 31.03.2024 hinaus für das Jahr 2023) erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Entsprechendes gilt für die Wahl des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 (sowie im Falle der Verlängerung des Beitrittszeitraums gemäß § 6 (1) über den 31.03.2024 hinaus für das Geschäftsjahr 2024). Der Gesellschafterbeschluss, in dem u. a. über die Entlastung der Gründungsgesellschafter jeweils für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 und die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024 entschieden

werden soll, ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – bis zum 30.09.2024 anzuberaumen. Im Falle der Verlängerung des Platzierungszeitraums gemäß § 6 (1) über den 31.03.2024 hinaus ist der Gesellschafterbeschluss, in dem u. a. über die Entlastung der Gründungsgesellschafter jeweils für die Geschäftsjahre 2021, 2022, 2023 und 2024 sowie ggf. über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 entschieden werden soll, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, bis zum 30.09.2025 anzuberaumen.“

Wealthcap Portfolio 6
GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Kontakt

Zweigniederlassung München
Am Tucherpark 16
80538 München

Telefon +49 89 678 205 500
Telefax +49 89 389 896 41

E-Mail info@wealthcap.com
Internet www.wealthcap.com